

## **Entwicklung der Gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII**

Gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII sind auf Mütter und/oder Väter mit Kindern unter 6 Jahren und ggf. auch Geschwisterkinder ausgerichtet, wenn sie allein für ihre Kinder sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung einer entsprechenden Unterstützung bedürfen.

Die Nachfrage nach Plätzen für Familien in besonderen Lebenssituationen steigt. Entsprechend hat sich das Platzangebot in den letzten 10 Jahren verdreifacht. 2018 gab es bundesweit knapp 480 Einrichtungen mit fast 5700 Plätzen gegenüber 185 Einrichtungen mit 1880 Plätzen in 2006 (Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe). Auf die Darstellung in der Geschäftsstatistik (siehe gesonderte JHA-Vorlage) wird hingewiesen. Die Einrichtungen halten ein intensives Angebot mit besonderen Konzepten für sehr junge, psychisch kranke oder lern- bzw. geistig eingeschränkte Eltern vor. Ziel ist es, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken.

Wird ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht gestellt, hat das Gericht zu prüfen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob der Eingriff in das elterliche Sorgerecht wirklich notwendig ist oder ob der Kindeswohlgefährdung auch mit „milderen“ Mitteln begegnet werden kann. Die Erstellung eines familienpsychologischen Sachverständigen-gutachtens ist für die Familiengerichte in diesem Zusammenhang eine wichtige Entscheidungshilfe. Valide familienpsychologische Sachverständigen-gutachten setzen mehrere ausführliche Explorationsgespräche voraus. Das bedeutet, dass die Erstellung eines Gutachtens mehrere Monate dauert. Für diese Zeit lassen sich alleinerziehende Mütter oder Väter auf Empfehlung des Gerichtes auf die Unterstützung der Wohnform nach § 19 SGB VIII ein.

Bei schwerwiegenden Eingriffen wie die Entziehung der elterlichen Sorge nach den § 1666 BGB bleibt es Aufgabe der Familiengerichte, dessen Inhalt und Ergebnis umfassend auf formelle und inhaltliche Überzeugungskraft zu überprüfen und sich hierzu eine eigene Meinung zu bilden. Die beauftragten Gutachter sind unabhängig und arbeiten im Auftrag des Familiengerichtes. Eine Beschleunigung dieses Verfahrens und Verkürzung der Verweildauer ist daher durch das Jugendamt nicht steuerbar.

Diese Rahmenbedingungen erschweren einerseits valide einzuschätzen, wie viele Mütter oder Väter mit wie vielen Kindern im Haushaltsjahr im Kreisjugendamtsbezirk untergebracht werden müssen und andererseits kann die Dauer der sehr kostenintensiven Maßnahmen kaum beeinflusst werden.

Seit dem 10.06.2021 ist das Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Neu geregelt ist in § 19 SGB VIII die Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen.

In der UN-Behindertenrechtskonvention steht ausdrücklich das Recht auf Elternschaft von Menschen mit Behinderung. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention unterschrieben und sich damit verpflichtet, jede Benachteiligung von Eltern mit Behinderung abzubauen. Erste Anträge von Müttern mit geistiger Behinderung liegen dem Kreisjugendamt vor. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen ein sehr langer Unterstützungsbedarf für Mutter/Vater besteht.

Aufgrund dieser beiden Punkte ist ein weiterer Anstieg der Fallzahl in dieser Hilfeform und des finanziellen Aufwandes zu erwarten.